

Mietbedingungen (Gültig ab 28.05.2024)

1. Der Mieter verpflichtet sich,
 - a) das Gerät vor dem ersten Einsatz in die Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen.
 - b) das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen.
 - c) für die Wartung und Pflege des Gerätes im üblichen Rahmen zu sorgen, für regelmäßige Abschmierung insbesondere der Kugeldrehkränze bei Kranen und der Anbauteile bei Baumaschinen zu sorgen.
 - d) das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem, betriebsfähigem, der Dauer der Einsatzzeit angemessenen Zustand zurückzugeben.
 - e) Turmkräne vor dem ersten Einsatz gegen Maschinenbruch (ABMG) zu versichern. Diese Versicherung kann über den Vermieter auf Wunsch abgeschlossen werden (SB Euro 1.000).
 - f) Baumaschinen vor dem ersten Einsatz gegen Maschinenbruch (ABMG) zu versichern. Diese Versicherung kann über den Vermieter auf Wunsch abgeschlossen werden (SB 3% vom Netto – Neuwert, mind. aber 500,- €)
 - g) dem Vermieter jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen.
 - h) Fremdfirmen zu Reparatur-, Wartungs- oder Montagearbeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zu beauftragen.

2. a) Die Mietzeit beginnt an dem, zwischen den Parteien vereinbarten Tag, mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Maschine versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer. Wird die Maschine nicht an dem vereinbarten Tag abgenommen, so beginnt die Mietzeit an diesem Tag. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters. Montagetag ist 1. Miettag, Demontagetag ist der letzte Miettag.
b) Der Berechnung der Mietsache liegt eine Arbeitszeit von 8 Arbeitsstunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer 5-Tage-Woche (Mo-Fr). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen und werden mit 1/8 des vereinbarten Mietpreises abgerechnet. Ungewöhnlicher Verschleiß oder ungewöhnliche Verschmutzung wird nach Aufwand abgerechnet.

3. Kranmiete: Für die Zufahrt für LKW und Autokran (12 to Achslast) und für den Standortplatz des Kranes ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Insbesondere für:

- die Tragfähigkeit des Untergrundes (ggf. durch Bodengutachten.)
- Der Standortplatz des Kranes muss nach unseren Vorgaben vorbereitet sein, die Höhendifferenz darf max. 2 cm betragen. Die Auflagefläche der Fundamentplatten muss absolut eben sein.
- den Sicherheitsabstand zu Böschungen oder Baugruben
- die Absperrung bzw. Verkehrsicherung
- Unsere Monteure sind nicht verpflichtet die Beschaffenheit oder die Örtlichkeit des Kranplatzes zu kontrollieren.
- für alle Kosten durch Nichtbeachtung dieser Punkte haftet der Mieter

4. Für die Kranmontage müssen zwei Arbeitstage vorgesehen werden (kein Samstag, kein Sonntag, keine Nachtarbeiten). Krane sind 14 Tage vor Mietende frei zu melden. Montage- und Demontagetermine müssen mind. vier Wochen vorher vereinbart werden.

5. Für evtl. Schäden durch Stützdrücke und Achslasten (12 to pro Achse) können wir an Standortplatz und Zufahrt keine Haftung übernehmen. Wir gehen von einer ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrundes aus. Der Standortplatz muss frei von Leitungen in der Luft und Hohlräumen im Boden sein. Auch für evtl. Schäden an Verbundsteinpflaster, Schächten, Kellern, Kanälen, Versorgungsleitungen etc. können wir nicht haften.

6. Kranmiete: Die Versendung der Geräte (Kran, Zubehör bzw. Mietgeräte) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.

7. An- und Abtransport, Auf- und Abbau sowie die Aufbauprüfung des gemieteten Turmdrehkranes gehen zu Lasten des Mieters. Wird während der Mietdauer die wiederkehrende Prüfung nach Anhang III Abschn. 3 BetrSichV fällig, beauftragen wir einen BG-ermächtigten Prüfer im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) im Namen und auf Kosten des Mieters.

8. Wird die Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Dem Mieter steht es frei, auf seine Kosten eine Diebstahlversicherung abzuschließen (Einbruchdiebstahl). Ansonsten gilt der SB von 1 f) als vereinbart.

9. Kranmiete: Ausfälle und Defekte an Kransteuerung, Funksprechanlagen, deren Akkus, sowie an jeglichen Zubehör (wie z. B. Kettengehänge, Betonkübel, usw.) werden nicht durch den Kundendienst des Vermieters an Baustellen behoben. Defekte Geräte müssen durch den Mieter zur Reparatur / zum Austausch zur Werkstatt des Vermieters geliefert werden. Kundendienstsätze bei Ausfällen der Leuchtmittel von Flugsicherungsleuchten und Baustrahlern sind nicht im Mietpreis enthalten und werden separat abgerechnet.

10. Fehlendes Werkzeug und Zubehör bei Rückgabe der Abholung werden dem Mieter weiterberechnet.

11. Für Transport und Baustellengewaltschäden ist allein der Mieter verantwortlich. Der Mieter ist für die Zufahrt (schwere LKW, Autokran, Krananhänger, alle 12to Achslast), den Standortplatz (inkl. Tragfähigkeit) verantwortlich. Der Mieter haftet für alle Schäden die durch beengte Platzverhältnisse bzw. durch nachgebenden Untergrund entstehen.

12. Für Ausfallzeiten durch Reparatur oder Schlechtwetter besteht kein Ersatzanspruch. Ohne vorherige besondere Vereinbarung können Reparaturen nur während der normalen Arbeitszeit von Mo-Fr durchgeführt werden. Im Falle eines Ausfalls garantieren wir, dass ein Monteur innerhalb von 6 Std. am Kran ist (normale Arbeitszeit). Sollte der Kran nicht innerhalb von 24 Arbeitsstunden nach Eintreffen unseres Monteurs repariert sein, übernehmen wir anteilig die Kosten für einen Ersatzkran in Höhe von € 85,00/Std., max. 8 Arbeitsstunden am Tag. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13. Der Mietbetrag ist im Voraus zu bezahlen und zwar sofort nach Rechnungsstellung rein netto. Bei Zielüberschreitungen werden die üblichen Verzugszinsen berechnet. Im Verzugsfall wird sofort der Gesamtbetrag des Mietvertrages inkl. der Transport (Baumaschinenmiete) bzw. Demontagekosten (Kranmiete) fällig. Der Vermieter ist dann berechtigt eine Kautions in Höhe von 3 Monatsmieten zu verlangen. Im Verzugsfall ist der Vermieter weiterhin berechtigt:
 - a) den Kran/die Maschine/das Zubehör sofort zurückzuholen.
 - b) den Weiterbetrieb des Kranes/der Maschine/des Zubehörs durch Stilllegen einzustellen.
 - c) den Kran/die Maschine/das Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung auf der Baustelle stehen zu lassen. Alle durch die Stilllegung verursachten Kosten trägt der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, strittige Gegenrechnungen nicht vom Mietpreis bzw. den Montagekosten abzuziehen.
14. Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht.
15. Bei Montageabbruch wegen höherer Gewalt (Schlechtwetter etc.) werden für den Tag 50 % des Montagepreises berechnet.
16. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags, soweit hier nicht anders beschrieben.
17. Der Mieter bzw. dessen Beauftragter muss bis zum Montageende auf der Baustelle bleiben, um die ordnungsgemäße Montage sowie den Mietvertrag abzuzeichnen, ansonsten gilt der Montagebericht und Mietvertrag als akzeptiert.

Allgemeine weitere Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich anerkannt sind.
2. Telegrafische und telefonische Aufträge gehen auf Gefahr des Auftraggebers. Erklärungen von Vertretern oder Angestellten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. BBL behält sich das Recht vor, die vermieteten Baumaschinen für eigene Zwecke auf den Baustellen abzulichten. Die Bilder werden nicht an Dritte weitergegeben.
4. BBL betreibt ein Wertemanagementsystem und ist zertifiziert nach der Satzung des EMB-Wertemanagement e.V.. Damit verpflichtet sich das Unternehmen nach den Grundsätzen der BBL-Grundwerteerklärung zu handeln und verlangt dies umgekehrt auch von allen Geschäftspartnern. Das Werteprogramm kann unter <https://www.bbl-baumaschinen.de/unternehmen/unsere-werte/> eingesehen werden.
5. Ersthelfer: Ein Ersthelfer ist durch die Baustelle zu stellen, wenn durch die Baustelle ein einzelner Monteur für Serviceleistungen etc. gefordert wird.
6. Entstandene Forderungen können an einen Dritten abgetreten werden.

II. Lieferung

1. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch sind alle Angaben darüber unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.
2. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen beim Verkäufer oder Vorlieferer insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Materialmängel, berechtigen den Verkäufer, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche erwachsen.

III. Versand

1. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers.
2. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigsten Versand.
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Versand nicht vom Erfüllungsort im Sinne des Abschnittes VI, sondern von einem anderen Ort nach seiner Wahl vorzunehmen.
4. Versicherung wir nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

IV. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Mängelrügen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Lieferung, schriftlich mitzuteilen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Bei berechtigter Beanstandung kommt nach Wahl des Verkäufers eine Minderung des Kaufpreises, Wandlung des Vertrages oder Ersatzlieferung in Frage. Unmittelbarer oder mittelbarer Schaden wird nicht ersetzt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Verkäufer das Eigentum an der gekauften Ware vor.
2. Der Käufer darf die Ware vor der vollständigen Bezahlung (bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel vor deren Einlösung) weder weiterveräußern noch an Dritte verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

3. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der ihm gehörenden Ware zu verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer es ausdrücklich erklärt.

4. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der Käufer neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede, auch unverschuldet, Wertminderung zu ersetzen.

5. Wird das Eigentum des Verkäufers gepfändet, so hat ihm der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen.

VI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz der BBL Baumaschinen GmbH, Gerichtsstand Saarbrücken.

VII. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort netto zahlbar.